

---

**LG Eisenstadt (309), Aktenzeichen 49 S 27/18v**  
**Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung**

---

**Bekannt gemacht am 13. Dezember 2018**

Firmenbuchnummer: FN 432466f

Schuldner: Neun Weine GmbH  
Johann Nepomuk Berger-Straße 61  
7210 Mattersburg  
FN 432466fMasseverwalter: KOSCH & PARTNER Insolvenzverwaltung Reorganisation und  
Forschung GmbH  
Hauptstraße 27,  
7000 Eisenstadt  
Tel.: 02682/21710, Fax: 02682/21710-715  
E-Mail: eisenstadt@kosch-partner.at  
Niederlassung Eisenstadt , FN 264670x, bei der Insolvenzverwaltung  
vertreten durch  
Mag. Gerwald Holper, RA in 7000 Eisenstadt, Hauptstraße 27Eröffnung: Beginn der Wirkungen der Eröffnung: 14.12.2018  
Anmeldungsfrist: 07.01.2019Tagsatzung: Datum: 21.01.2019  
um: 11.20 Uhr  
Ort: Verhandlungssaal 5  
Prüfungstagsatzung  
Berichtstagsatzung  
voraussichtl. Ende: 11.30 UhrTagsatzung: Datum: 18.02.2019  
um: 11.00 Uhr  
Ort: Verhandlungssaal 5  
Sanierungsplantagsatzung  
Wesentlicher Inhalt des Sanierungsplans: Die Gläubiger sollen  
folgendermaßen befriedigt werden:  
1) Zahlung einer Quote von 5,0 % innerhalb von 1 Monat nach Annahme  
des Sanierungsplans  
2) Zahlung einer Quote von 7,5 % innerhalb von einem Jahr nach  
Annahme des Sanierungsplans  
3) Zahlung einer Quote von 7,5 % innerhalb von zwei Jahren nach  
Annahme des Sanierungsplans.Rechnungslegungstagsatzung  
Schlussrechnungstagsatzung  
Nachträgliche besondere Prüfungstagsatzung  
voraussichtl. Ende: 11.30 UhrText: Gläubiger, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ihre Niederlassung haben,  
müssen binnen 14 Tagen ab Veröffentlichung der Insolvenzeröffnung in  
der Insolvenzdatei einen im Inland wohnenden  
Zustellungsbevollmächtigten namhaft machen, widrigenfalls die weiteren  
Zustellungen ohne Zustellnachweis erfolgen, dies solange bis dem  
Gericht ein geeigneter Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht  
wird oder dem Gericht eine Abgabestelle im Inland bekannt gegeben  
wird. Das Schriftstück gilt 14 Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt.Text: In der Forderungsanmeldung sind der Betrag der Forderung und die  
Tatsachen, auf die sie sich gründet, sowie die in Anspruch genommene  
Rangordnung anzugeben und die Beweismittel zu bezeichnen, die zum

Nachweise der behaupteten Forderung beigebracht werden können. Bei Forderungen über die ein Rechtsstreit anhängig ist, hat die Anmeldung auch die Angabe des Prozeßgerichtes und des Aktenzeichens zu enthalten. Der Gläubiger hat auch anzugeben, ob für die Forderung ein Eigentumsvorbehalt besteht und welche Vermögenswerte Gegenstand des Eigentumsvorgehalts sind, sowie ob eine Aufrechnung beansprucht wird und wenn ja, die Beträge der zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden gegenseitigen Forderungen. E-Mail-Adresse und Bankverbindung sollten angegeben werden.

Für die Anmeldung von Insolvenzforderungen bei Gericht gibt es im Internet, unter [www.justiz.gv.at](http://www.justiz.gv.at) mit dem Link BÜRGERSERVICE (Insolvenzverfahren allgemein - Formulare) Vordrucke, und bei Nichtverwendung dieses Formblattes muß die Forderungsanmeldung die darin enthaltenen Angaben enthalten.

Die Forderungsanmeldung und alle Beilagen sind in der Amtssprache deutsch oder mit einer deutschen Übersetzung eines gerichtlich zertifizierten Dolmetsch einzureichen, widrigenfalls die Forderungsanmeldung ohne Einleitung eines Verbesserungsverfahrens zurückgewiesen wird. Nicht elektronisch eingebrachte Anmeldungen sind samt Beilagen in doppelter Ausfertigung zu überreichen.

Aussonderungsberechtigte und Absonderungsberechtigte an einer Forderung auf Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis oder auf sonstige wiederkehrende Leistungen mit Einkommensersatzfunktion, haben ihre Aussonderungs- und Absonderungsrechte innerhalb der Anmeldefrist geltend zu machen.

Ansprüche auf Insolvenz-Entgelt sind bei sonstigem Ausschluß binnen sechs Monaten ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen.

Gläubigern, die ihre Forderungen später, also nach Ablauf der Anmeldefrist, anmelden, habe dem Insolvenzverwalter Euro 50 zzgl Ust zu ersetzen; sie können früher geprüfte Forderungen nicht bestreiten und bleiben mit ihren Forderungen bei früheren Verteilungen unberücksichtigt. Ist eine fristgerechte Anmeldung dem Gläubiger im Einzelfall nicht möglich, so hat er dies bereits in der verspäteten Anmeldung zu bescheinigen und in der allenfalls abzuhaltenden besonderen Prüfungstagsatzung zu bekräftigen.

Informationen über den Fortgang des Verfahrens können kostenlos in der Insolvenzdatei, die im Internet unter der Adresse [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) zugänglich ist, abgerufen werden. Unter der Rubrik "Ergänzender Inhalt" erhalten sie Informationen zur Forderungsanmeldung in mehreren Sprachen. Das Europäische Justizportal als zentrale elektronische Anlaufstelle für den Justizbereich ist unter [e-justice.europa.eu](http://e-justice.europa.eu) abrufbar.

Die internationale Zuständigkeit gründet sich auf Artikel 3 Abs 1 EulnsVO 2015.

Der Beschluss über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann von allen Personen, deren Rechte dadurch berührt werden, sowie von den bevorrechteten Gläubigerschutzverbänden mit Rekurs angefochten werden. Das Rechtsmittel hat jedoch keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelfrist beträgt 14 Tage und beginnt mit dem Tag, der auf die Eintragung dieses Beschlusses in die Insolvenzdatei folgt und kann nicht verlängert werden. Der Rekurs ist an das Oberlandesgericht Wien zu richten und beim Landesgericht Eisenstadt einzubringen.

Hauptverfahren: Es handelt sich um ein Hauptverfahren iSd EulnsVO.

Text: Die Wirksamkeit der Insolvenzeröffnung tritt gem. Art. 24 EulnsVO 2015 mit 14.12.2018 ein.

Text: Aufgrund der großen Anzahl an Gläubigern erfolgen sämtliche dem Beschluss auf Insolvenzeröffnung folgende Zustellungen (Ladungen, Beschlüsse, etc.) an die Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung in der Insolvenzdatei. Eine besondere Zustellung an jeden einzelnen Gläubiger unterbleibt. Der wesentliche Inhalt der zuzustellenden Schriftstücke wird in Form der öffentlichen Bekanntmachung durch Aufnahme in die Insolvenzdatei bekanntgemacht und ist im Internet unter [www.edikte.justiz.gv.at](http://www.edikte.justiz.gv.at) abrufbar (§ 257 Abs 3 IO).

**Beschluss vom 13. Dezember 2018**

---

**Bekannt gemacht am 21. Jänner 2019**

Text: Die Schuldnervertretung hat Stibi Rechtsanwalts GmbH, Fabrikstraße 12, 7344 Stoob, übernommen.

Unternehmen: Das Unternehmen wird fortgeführt.

**Beschluss vom 21. Jänner 2019**

---

**Bekannt gemacht am 18. Februar 2019**

Schlussrechnung: Die Schlussrechnung des Masseverwalters wird genehmigt.

Text: Die Insolvenzverwalterin wird zur Treuhänderin sämtlicher Gläubiger für die Geltendmachung eines allfälligen Rückforderungsanspruches aus Steuerguthaben im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Insolvenzverfahren gegenüber dem Finanzamt Bruck Eisenstadt Oberwart bestellt.

Sanierungsplan: Der Sanierungsplan wurde angenommen.

Wesentlicher Inhalt: Die Insolvenzgläubiger erhalten zur vollständigen Befriedigung ihrer Forderung, gleichgültig, ob es sich um offene Buchforderungen oder Wechselforderungen handelt, auf ihre Forderung eine 20%ige Quote, zahlbar wie folgt:

- 10 % binnen 14 Tagen nach rechtskräftiger Bestätigung des Sanierungsplans, jedoch nicht vor rechtskräftiger Aufhebung des Sanierungsverfahrens, wobei das Erfordernis hierfür zugüglich der fälligen Masseforderungen und Kosten, bei sonstiger Versagung der Bestätigung des Sanierungsplans, bis zum 18.02.2019 zu erlegen ist, wobei die Ausschüttung durch die Masseverwalterin erfolgt.
- 5 % binnen 12 Monate ab Annahme und
- 5 % binnen 24 Monate ab Annahme.

Die Respirofrist wird mit 14 Tagen festgelegt.

Sanierungsplanbestätigung: Der am 18.02.2019 angenommene Sanierungsplan wird bestätigt.  
Beschluss vom 18.02.2019

**Beschluss vom 18. Februar 2019**

---

**Bekannt gemacht am 7. März 2019**

Aufhebung: Der Sanierungsplan ist rechtskräftig bestätigt.  
Das Sanierungsverfahren ist aufgehoben.  
Ende der Zahlungsfrist: 17.02.2021

Text: Die Aufhebung des Konkurses erfolgt gem. § 152b IO (nach Sanierungsplan) mit Beschluss vom 18.2.2019.  
Die Aufhebung ist seit 5.3.2019 rechtskräftig.

**Beschluss vom 7. März 2019**

---